

# FR\_GERICHTE 604 2025 46 vom 9. Oktober 2025

FR Kantonsgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_604\\_2025\\_46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2025_46)

FR: FR\_GERICHTE 604 2025 46 du 9 octobre 2025

IT: FR\_GERICHTE 604 2025 46 del 9 ottobre 2025

## Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Pfarre Steuern

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat (BKGSG; SGF 190.1) kann die steuerpflichtige Person gegen die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht, gegen die irrtümliche Berücksichtigung des Datums des Kirchenaustritts sowie, unter Vorbehalt von Abs. 1bis, gegen die Festsetzung der Kirchensteuern bei der Pfarreibehörde (Kirchgemeindebehörde) Einsprache erheben (Abs. 1). Beim Bezug der Kirchensteuern durch ein Organ einer Gemeinde oder des Staates bestehen die gleichen Rechtsmittel, wie für die entsprechenden Gemeinde- und Kantonssteuern (Abs. 1bis). Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar (Abs. 2). Das Verfahren bestimmt sich durch sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) und im Übrigen durch das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) (Abs.4).

### E. 2.1

Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben (Art. 175 Abs. 1 DStG). Ist diese Frist unbenutzt abgelaufen, erwächst die Veranlagungsverfügung in Rechtskraft. Mit der formellen Rechtskraft (Unanfechtbarkeit) tritt auch die materielle Rechtskraft (Rechtsbeständigkeit) ein. Damit wird die Veranlagung der geschuldeten Steuer sowohl für den Steuerpflichtigen als auch das Gemeinwesen verbindlich, und zwar unabhängig davon, ob sie materiell richtig ist oder nicht. Es ist dies ein Gebot der Rechtssicherheit (BGE 121 II 273 E. 1a/bb). Die allfällige Fehlerhaftigkeit einer rechtskräftigen Steuerveranlagung ändert also grundsätzlich nichts daran, dass die

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 Steuer geschuldet ist

(ZWEIFEL/CASANOVA/BEUSCH/HUNZIKER, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Bundessteuer, 2. Auflage 2018, § 26 Rz. 3).

### E. 2.2

Eine unangefochten gebliebene und damit formell rechtskräftig gewordene Verfügung ist daher nicht schon deswegen nachträglich abzuändern, weil sich ergibt, dass sie an einem ursprünglichen Rechtsfehler leidet. Vielmehr kann darauf nur noch ausnahmsweise zurückgekommen werden, nämlich dann, wenn ein gesetzlicher Revisionsgrund vorliegt

(BGE 121 II 273 E. 1a/bb). Das Recht der direkten Bundessteuer wie auch das Recht der Kantonssteuer kennt einen numerus clausus von Rechtsgründen, die es erlauben, auf eine rechtskräftige Verfügung oder einen rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen, namentlich die Revision (zugunsten der steuerpflichtigen Person; Art. 147 ff. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und Art. 188 ff. DStG bzw. Art. 51 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]), die Berichtigung (zugunsten der steuerpflichtigen Person oder der öffentlichen Hand; Art. 150 DBG und Art. 191 Abs. 1 DStG bzw. Art. 52 StHG) und die Nachsteuer (zugunsten der öffentlichen Hand; Art. 151 ff. DBG und Art. 192 ff. DStG bzw. Art. 53 f. StHG). Weitere Aufhebungs- oder Abänderungsgründe sind ausgeschlossen und können weder von der steuerpflichtigen Person noch der öffentlichen Hand angerufen werden. Insbesondere bleibt für die im übrigen Verwaltungsrecht bekannte Wiedererwägung kein Raum, abgesehen von der Möglichkeit der Steuerbehörde, eine Veranlagungsverfügung bis zum Ablauf der Einsprachefrist in Wiedererwägung zu ziehen (vgl. Urteil BGer 2C\_652/2018 vom 14. Mai 2020 E. 3.2.1 mit Verweis auf die Urteile BGer 2C\_200/2014 vom

### **E. 2.3**

Von Revision spricht man, wenn die formelle Rechtskraft einer Veranlagungsverfügung oder eines Entscheids zu Gunsten des Steuerpflichtigen aufgehoben werden soll. Die Revision verlangt, dass eine vom gesetzlichen Mass abweichende Besteuerung vorliegt, d.h. der Steuerpflichtige muss objektiv zu viel versteuert haben (sog. Übersteuerung). Die Revision kann sowohl vom Steuerpflichtigen beantragt als auch von Amtes wegen vorgenommen werden. Damit eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung in Revision gezogen werden kann, muss ein Revisionsgrund vorliegen. Als solche kommen in Frage (vgl. Art. 147 Abs. 1 DBG und Art. 188 Abs. 1 DStG bzw. Art. 51 Abs. 1 StHG): a) die Entdeckung von erheblichen Tatsachen oder entscheidenden Beweismitteln, b) das Ausserachtlassen von erheblichen Tatsachen oder entscheidenden Beweismitteln, die der erkennenden Behörde bekannt waren oder bekannt sein mussten, oder die Verletzung von wesentlichen Verfahrensgrundsätzen sowie c) das Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Verfügung resp. den Entscheid beeinflusst hat. Weitere Revisionsstatbestände sind aber nicht ausgeschlossen (LOOSER in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde, 4. Auflage 2022, Art. 51 N. 8), sind doch neben den genannten, gesetzlich statuierten Revisionsstatbeständen auch die aufgrund des Verfassungs- und übrigen Bundesrechts sowie des (zwingenden) Völkerrechts bestehenden Revisionsgründe zu beachten (LOOSER, Art. 51 N. 23 ff.).

### **E. 2.4**

Die Revision kommt also unter anderem dann in Frage, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden. Damit soll ein falscher oder unvollständiger Sachverhalt, der einer Veranlagung resp. einem Entscheid zugrunde liegt, nachträglich berichtigt oder ergänzt werden. Aufgrund dieses Revisionsgrundes wird also der korrekte, entscheidungserhebliche

Kantonsgesicht KG Seite 5 von 8 Sachverhalt festgestellt und gestützt darauf soll eine neue Beurteilung auf verbesserter Grundlage stattfinden. Mit anderen Worten, der ursprüngliche Mangel einer rechtskräftigen Veranlagung resp. eines rechtskräftigen Entscheids wird

infolge Entdeckung entscheidender Tatsachen oder Beweismittel nachträglich beseitigt (LOOSER, Art. 51 Rz. 10). Tatsachen im gegebenen Kontext sind Zustände oder Vorgänge (Ereignisse), die den gesetzlichen Steuertatbestand betreffen. Anlass für eine Revision sind nicht irgendwelche Tatsachen, sondern nur erhebliche. Eine Tatsache ist erheblich, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Instanz zugrunde gelegten Sachverhalt rechtsrelevant zu verändern und dadurch zu einer anderen Entscheidung Anlass zu geben. Mit anderen Worten, eine erhebliche Tatsache führt bei deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein zu unterschiedlichen Steuerfolgen. Die rechtliche Würdigung der erheblichen Tatsachen ist hingegen selbst keine Tatsache. Deshalb stellen nach der Praxis des Bundesgerichts eine neue rechtliche Würdigung eines Sachverhalts, eine neue Rechtsprechung oder die Änderung einer bestehenden Rechtsprechungspraxis – auch wenn die frühere Praxis auf einer verfassungswidrigen gesetzlichen Grundlage beruhte – keine Revisionsgründe dar. Bei einem späteren Strafurteil handelt es sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung beispielsweise nicht um eine Tatsache, die bereits im früheren Verfahren bestand, soweit das Strafgericht ausschliesslich vorbestandenes Tatsachen- und Beweismaterial aus strafrechtlicher Optik gewürdigt hat. Ebenso wenig rechtfertigt die in einer Fachpublikation geäußerte abweichende Rechtsauffassung oder Kritik an Urteilen oder an der herrschenden Meinung eine Revision der Verfügung resp. des Entscheids. Solchen Abhandlungen können keine neuen entscheiderelevanten Tatsachen entnommen werden. Ebenfalls sind Schätzungen oder Bewertungen von steuerbaren Objekten an sich nicht geeignet, neue Tatsachen im Sinne des Revisionsrechts zu schaffen. Es lässt sich somit festhalten, dass die Darlegung, der angefochtene Entscheid bzw. die angefochtene Verfügung sei in seinen bzw. ihren rechtlichen oder tatsächlichen Annahmen falsch, alleine für eine Revision nicht genügt (LOOSER, Art. 51 Rz. 11 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten grundsätzlich diejenigen, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Echte Noven sind somit grundsätzlich von der Revision ausgeschlossen (LOOSER, Art. 51 Rz. 12 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen auch den Entscheid 810 19 104 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 18. September 2019 E. 4.4 ff.).

## **E. 2.5**

Nach Art. 147 Abs. 2 DBG und Art. 188 Abs. 2 DStG bzw. Art. 51 Abs. 2 StHG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Es gilt also der Grundsatz, dass keinen Revisionsgrund abgibt, was mit einem ordentlichen Rechtsmittel rügbar gewesen wäre. Dieser Grundsatz wird gerechtfertigt mit der Subsidiarität der Revision und der Rechtssicherheit; ein ausserordentliches Rechtsmittel soll keine Aushöhlung der ordentlichen Rechtsmittelfristen bewirken. Die Revision dient also nicht dem Zweck, vermeidbare Unterlassungen während des ordentlichen Verfahrens im Rahmen des Revisionsverfahrens nachholen zu können, selbst wenn an sich ein Revisionsgrund vorliegen würde. Mit anderen Worten ist eine Revision namentlich dann ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige bzw. sein Rechtsvertreter den Sachverhalts- oder Rechtsirrtum der Behörde bei der Prüfung der eröffneten Steuerveranlagung sofort hätte entdecken können. Der Ausschlussgrund über das Vorbringen der Rügen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren gilt für sämtliche Revisionsgründe, also selbst wenn die Veranlagungsbehörde tatsächlich eine erhebliche Tatsache, die ihr bekannt war, ausser Acht gelassen hat (LOOSER, Art. 51 N. 25a). Dabei

sind an die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren gewisse Anforderungen zu stellen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er seine eigenen

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 finanziellen Verhältnisse kennt und dass er nach Erhalt der Veranlagungsverfügung diese überprüft und allfällige Mängel rechtzeitig rügt. Das Bundesgericht verlangt eine strikte Anwendung des Ausschlussgrundes der Revision und stellt hohe Anforderungen an das Mass der Sorgfalt des Steuerpflichtigen. Aus dem Blickwinkel des Revisionsverfahrens sind die Gründe für die Verletzung der zumutbaren Sorgfalt unerheblich. Allfällige Fehleinschätzungen und Unkenntnis der Rechtslage des Vertreters des Steuerpflichtigen sind letzterem anzulasten (LOOSER, Art. 51 N. 26a).

## **E. 2.6**

Da die Revision ein frist- und formgebundenes Rechtsmittel darstellt, sieht das Gesetz verbindliche Fristen vor (vgl. Art. 148 DBG und Art. 189 DStG resp. Art. 51 Abs. 3 StHG). Auch aufgrund der Überlegung, dass nur ausnahmsweise und unter besonderen Voraussetzungen auf eine rechtskräftige Verfügung resp. einen rechtskräftigen Entscheid zurückgekommen werden darf, ist im Sinne der Rechtssicherheit das Recht, ein Revisionsgesuch einzureichen, zu befristen. Demnach ist das Revisionsbegehren innert 90 Tagen (relative Frist) nach der Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen, spätestens aber innert 10 Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides (absolute Frist). Der Revisionsgrund gilt als dann entdeckt, wenn der Gesuchsteller die nötigen sicheren Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Revisionsgrundes gewonnen hat; blosser Gerüchte oder Vermutungen reichen nicht (LOOSER, Art. 51 N. 28). 3. Es ist vorwegzunehmen, dass die Steuerverwaltung in dem hier angefochtenen Einspracheentscheid auf die Einsprache, soweit sich diese gegen die Veranlagungen der Steuerperioden 2009 bis 2022 richtete, zufolge verspäteter Einreichung nicht eingetreten ist. Dass die 30-tägige Einsprachefrist betreffend die genannten Steuerperioden bereits längst abgelaufen war, ist offensichtlich und wird von den Beschwerdeführern auch nicht bestritten. Sie wehren sich in ihrer Beschwerde denn auch nicht gegen den Nichteintretensentscheid, sondern vielmehr gegen die Verweigerung der Revision der Steuerperioden 2009 bis 2022. Über eine allfällige Revision der entsprechenden Steuerperioden wurde bislang aber noch gar nicht verfügt, immerhin hat sich aber die Steuerverwaltung in ihren Bemerkungen vom 16. Juli 2025 ablehnend dazu geäußert. Da die Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde die Revision der Steuerveranlagungen 2009 bis 2022 verlangen und die Steuerverwaltung die beantragte Revision verweigert, rechtfertigt es sich aus prozessökonomischen Gründen, dazu Stellung zu beziehen.

## **E. 4**

Januar 2021 alle Familienmitglieder konfessionslos waren. Die Steuerveranlagung des Steuerjahres 2021 datiert vom 22. September 2022. Die 90-tägige Frist war demnach am 17. Februar 2025 bereits längst abgelaufen.

### **E. 4.1**

In ihrem Revisionsbegehren vom 17. Februar 2025 machen die Beschwerdeführer geltend, dass für ihre Kinder zu Unrecht eine katholische Kirchensteuer erhoben worden sei, da die Gemeinde bei der Anmeldung der Familie einen falschen Eintrag hinterlegt habe. Dieser Fehler sei mittlerweile korrigiert worden. In ihrer Beschwerde vom 3. April 2025 führten sie ergänzend dazu aus, dass der Fehler lange unbemerkt geblieben sei, da der

Beschwerdeführer selbst der römisch- katholischen Kirche angehört habe und somit kirchensteuerpflichtig gewesen sei. Der Fehler sei daher erst bemerkt worden, als sich die Umstände geändert hätten und die Veranlagung genauer überprüft worden sei. Sie hätten die Steuererklärung immer wahrheitsgemäss ausgefüllt und ange- geben, dass die Kinder konfessionslos seien. Der Fehler liege somit nicht bei ihnen, sondern in der Tatsache, dass die Steuerverwaltung auf die fehlerhaften Systemdaten der Gemeinde abgestützt habe.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8

#### **E. 4.2**

Vorliegend sind keine neuen erheblichen Tatsachen oder entscheidenden Beweismittel im Sinne von Art. 188 Abs. 1 Bst. a DStG resp. Art. 51 Abs. 1 Bst. a StHG ersichtlich, die eine Revision rechtfertigen könnten. Die Konfessionszugehörigkeit resp. Konfessionslosigkeit der Kinder hat sich seit dem Zuzug der Familie in die Gemeinde C.\_\_\_\_\_ nicht geändert; vielmehr waren die Kinder – nach eigenen Angaben der Beschwerdeführer – bereits bei der Anmeldung auf der Gemeinde konfessionslos. Die Konfessionszugehörigkeit wurde von der Gemeinde lediglich falsch erfasst und die Steuerverwaltung hat über mehrere Jahre auf diese falschen Systemangaben abgestellt. Die Darlegung, die angefochtene Verfügung sei in ihren (rechtlichen oder) tatsächlichen Annahmen falsch, genügt nach dem Gesagten aber für sich alleine nicht für eine Revision.

#### **E. 4.3**

Kommt hinzu, dass das Revisionsgesuch zu spät geltend gemacht wurde. So ergibt sich aus den vorliegenden Akten, dass der Beschwerdeführer per 4. Januar 2021 aus der römisch-katholi- schen Kirche (Pfarrei D.\_\_\_\_\_) ausgetreten ist. Nachdem im Steuerjahr 2020 noch eine Aus- scheidung der Pfarreisteuern von zwei Dritteln (66.66667 Prozent) zugunsten der katholischen Pfar- rei und einem Drittel (33.33333 Prozent) zugunsten der anderen/ohne Pfarrei vorgenommen worden war, wurden im Steuerjahr 2021 ein Drittel (33.70370 Prozent) der Pfarreisteuern zugunsten der katholischen Pfarrei und zwei Drittel (66.29630 Prozent) zugunsten der anderen/ohne Pfarrei aus- geschieden. Auch im Steuerjahr 2022 wurde ein Drittel (33.33333 Prozent) der Pfarreisteuern zu- gunsten der katholischen Pfarrei erhoben. Der Fehler hätte den Beschwerdeführern somit spätes- tens mit der Steuerveranlagung 2021 ins Auge stechen müssen, wurde doch ab dieser Steuerperi- ode eine Kirchensteuer erhoben, obschon nach dem Kirchenaustritt des Beschwerdeführers per

#### **E. 4.4**

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Beschwerdeführer den Fehler bei der ihnen zumutbaren Sorgfalt auch schon viel früher hätten bemerken müssen und mit dem ordentlichen Rechtsmittel (Einsprache an die Veranlagungsbehörde) hätten anfechten können. So wurde vor dem Kirchenaustritt des Beschwerdeführers eine Ausscheidung der Pfarreisteuern von zwei Dritteln (66.66667 Prozent) zugunsten der katholischen Pfarrei und von einem Drittel (33.33333 Prozent) zugunsten der anderen/ohne Pfarrei vorgenommen (vgl. die Steuerveranlagung 2020 vom 16. Dezember 2021), obschon nur ein Familienmitglied (Beschwerdeführer) der römisch-katholi- schen Kirche angehörte und drei Familienmitglieder (Beschwerdeführerin sowie die beiden gemein- samen Kinder) konfessionslos waren. Art. 14 Abs. 1 BKGSB besagt aber, dass, wenn Ehegatten oder eingetragene Partner nicht der Konfession derselben anerkannten Kirche angehören oder nur einer von ihnen der Konfession einer solchen Kirche angehört, das Besteuerungsrecht

halbiert wird. Sind Kinder vorhanden, so wird das Besteuerungsrecht in drei Teile geteilt; das letzte Drittel wird entsprechend der Konfession der Kinder aufgeteilt. Entsprechend hätte – bis ins Jahr 2021 – nur ein Drittel (anstatt zwei Dritteln) der Pfarreisteuern zugunsten der katholischen Pfarrei ausgeschieden werden sollen und zwei Drittel (anstatt einem Drittel) zugunsten der anderen/ohne Pfarrei. Da die Beschwerdeführer die Steuerveranlagungen nicht innert Frist angefochten haben, sind diese in Rechtskraft erwachsen und können mangels Vorliegens eines Revisionsgrundes nicht im Nach- hinein auf dem Weg der Revision abgeändert werden. Dies selbst dann nicht, wenn – wie vorliegend – die rechtskräftigen Veranlagungsanzeigen an einem Rechtsfehler leiden und die Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren zu viel Steuern bezahlt haben.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Ohnehin wäre für die Steuerperioden 2009 bis 2014 auch die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren zu beachten.

#### **E. 4.5**

Eine Revision der Steuerveranlagungen 2009 bis 2022 ist aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

#### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Nichteintretentscheid bezüglich der Steuerperioden 2009 bis 2022 zu bestätigen.

#### **E. 5.2**

Die Kosten des Verfahrens sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Für die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten gelangt der Tarif der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz vom 17. Dezember 1991 (Tarif VJ; SGF 150.12) zur Anwendung (vgl. Art. 146 und Art. 147 VRG). Im vorliegenden Fall scheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf insgesamt CHF 1'200.- fest- zusetzen. Diese Gerichtsgebühr ist den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

#### **E. 5.3**

Die unterliegenden Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Kosten (Gebühr: CHF 1'200.-) werden A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht in Luzern angefochten werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 9. Oktober 2025/dki Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.